Anlage 4 Synopse Jagdpachtvertrag

Pachtvertrag 2018 bis 2024	Pachtvertrag 2024 bis 2030
Jagdpachtvertrag	Jagdpachtvertrag
zwischen	zwischen
der Jagdgenossenschaft Karlsruhe, vertreten durch den Gemeinderat (Verpächter),	der Jagdgenossenschaft Karlsruhe, vertreten durch den Gemeinderat (Verpächter),
und	und
Herrn / Frau XY (Pächter/Pächterin). (PV wird persönlich angepasst, daher keine Gender Formulierung)	Herrn / Frau XY (Pächter/Pächterin). (PV wird persönlich angepasst, daher keine Gender Formulierung)
§ 1 Pachtgegenstand	§ 1 Pachtgegenstand
1. Der Verpächter verpachtet an den Pächter die gesamte Jagdnutzung des in § 1 Abs. 2 näher bezeichneten Jagdbogens als Teil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks im Stadtkreis Karlsruhe. Flächen, die nicht zum Pachtgegenstand gehören, aber versehentlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die versehentlich bei der Verpachtung ausgeschlossen wurden, kommen zu der Pachtfläche hinzu. Der Pachtpreis ermäßigt bzw. erhöht sich dementsprechend.	1. Der Verpächter verpachtet an den Pächter die gesamte Jagdnutzung des in § 1 Abs. 2 näher bezeichneten Jagdreviers als Teil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks im Stadtkreis Karlsruhe. Flächen, die nicht zum Pachtgegenstand gehören, aber versehentlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die versehentlich bei der Verpachtung ausgeschlossen wurden, kommen zu der Pachtfläche hinzu. Der Pachtpreis ermäßigt bzw. erhöht sich dementsprechend.
2. Die Pachtfläche setzt sich zusammen aus dem Jagdbogen (Teilfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks). Der diesem Vertrag beiliegende Lageplan vom ist Bestandteil dieses Vertrages und weist alle zum Zeitpunkt der Verpachtung bestehende Jagdnutzungsflächen einschließlich der befriedeten Bezirke nach §§ 13 und 14 JWMG aus.	2. Die Pachtfläche setzt sich zusammen aus dem Jagdrevier (Teilfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks). Der diesem Vertrag beiliegende Lageplan vom ist Bestandteil dieses Vertrages und weist alle zum Zeitpunkt der Verpachtung bestehende Jagdnutzungsflächen einschließlich der befriedeten Bezirke nach §§ 13 und 14 JWMG aus.
3. Ist die Grenze des Jagdbogens eine Straße, ein Waldweg oder ein Wirtschaftsweg, so gilt jeweils deren Mitte als Grenze. Etwas anderes gilt, wenn die Straße bzw. Wegfläche	3. Ist die Grenze des Jagdreviers eine Straße, ein Waldweg oder ein Wirtschaftsweg, so gilt jeweils deren Mitte als Grenze. Etwas anderes gilt, wenn die Straße bzw. Wegfläche

ausdrücklich in einbezogen ist.	den Jagdbogen		ausdrücklich in einbezogen ist.	das Jagdrevier
4. Der Jagdpachtvertrag umfasst somit eine Bruttojagdfläche von	circa ha		4. Der Jagdpachtvertrag umfasst somit eine Bruttojagdfläche von	circa ha
davon sind zum Zeitpunkt der Verpachtung	circa ha bejagbare Fläche		davon sind zum Zeitpunkt der Verpachtung	circa ha bejagbare Fläche
Diese besteht aus	circa ha		Diese besteht aus	circa ha
	Waldfläche,			Waldfläche,
	circa ha			circa ha
	Feldfläche,			Feldfläche,
	circa ha			circa ha
	Gewässerfläche.			Gewässerfläche.
nach § 1 Abs. 4 mehr als 10 % entsprechende Vertrags frühes	die bejagbare Fläche 4 dieses Vertrags um , kann eine Anpassung des stens zu Beginn des ahres vereinbart		nach § 1 Abs. mehr als 10 % entsprechende Vertrags frühe	die bejagbare Fläche 4 dieses Vertrags um , kann eine Anpassung des stens zu Beginn des ahres vereinbart
§ 2 Pachtzweck			§ 2 Pachtzweck	
Pächter die ges	verpachtet dem samte Jagdnutzung für die Ergiebigkeit der			verpachtet dem amte Jagdnutzung ür die Ergiebigkeit der
ordnungsgemä verpachteten F Vertragszwecks Waldes zu unte ordnungsgemä und dem Wald Einschränkung	t alle Maßnahmen zur ßen Bejagung der lächen im Sinne des s und zum Schutze des ernehmen. Mit der ßen Bewirtschaftung schutz verbundene en des Jagdrechtes sind nter hinzunehmen.	§ 2 Abs. 2 Satz 2 wird zu Abs. 3	ordnungsgemä verpachteten Fl Vertragszwecks Waldes zu unte Bejagung ist, di Verjüngungszie Schutzmaßnahi heißt die Verjür	alle Maßnahmen zur ßen Bejagung der ächen im Sinne des und zum Schutze des ernehmen. Ziel der ie waldbaulichen ele ohne men zu erreichen. Das ngungsziele der g bei Baumarten ab en Mischungsanteil von

fünf Prozent müssen ohne Schutzmaßnahmen erreicht werden. Dieses Ziel wird neben den gesetzlichen Vorgaben auch von den für den Karlsruher Stadtwald geltenden Zertifizierungskriterien und Waldeigentümerzielsetzungen gefordert. Konkret bedeutet dies:

Drei Jahre nach Abschluss des Pachtvertrages ist die Verbissintensität an ungeschützten Leittrieben bei allen Baumarten unter 51 Prozent. Des Weiteren ist die Erreichung der waldbaulichen Verjüngungsziele bei allen in der Forsteinrichtung beschriebenen Baumarten lokal möglich. Die Kriterien für die Festlegung der Verbisssituation richten sich nach dem forstlichen Gutachten zum Einfluss des Wildverbisses auf die Erreichung waldbaulicher Ziele sowie Weisergattern. Es gelten die Ausfüllhinweise zum Aufnahmevordruck für das forstliche Gutachten. Wird dieses Ziel nicht erreicht, wird der Jagdpachtvertrag bei Neuverpachtung nicht mehr an den ietzigen Pächter vergeben. Dies gilt nicht, sofern der jetzige Pächter es nicht zu vertreten hat.

3. Mit der ordnungsgemäßen
Bewirtschaftung und dem Waldschutz
verbundene Einschränkungen des
Jagdrechtes sind durch den Pächter
hinzunehmen.

§ 3 Veränderung des Pachtgegenstandes durch Abrundungen

- Eine Änderung des Pachtgegenstandes durch Abrundungen (Angliederung, Abtrennung oder Tausch) nach § 12 Abs. 2 JWMG während der Dauer des Jagdpachtvertrages ist nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien möglich.
- 2. Stimmt der Pächter einer Abrundung nach § 12 Abs. 2 JWMG zu, verändert sich der Pachtgegenstand

§ 3 Veränderung des Pachtgegenstandes durch Abrundungen

- Eine Änderung des Pachtgegenstandes durch Abrundungen (Angliederung, Abtrennung oder Tausch) nach § 12 Abs. 2 JWMG während der Dauer des Jagdpachtvertrages ist nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien möglich.
- 2. Stimmt der Pächter einer Abrundung nach § 12 Abs. 2 JWMG zu, verändert sich der Pachtgegenstand entsprechend der genehmigten

 entsprechend der genehmigten Abrundung frühestens zu Beginn des nächsten Jagdjahres. 3. Die Jagdpacht ermäßigt oder erhöht sich entsprechend der Größe der Abrundung. 		Abrundung frühestens zu Beginn des nächsten Jagdjahres. 3. Die Jagdpacht ermäßigt oder erhöht sich entsprechend der Größe der Abrundung.
§ 4 Gewährleistung		§ 4 Gewährleistung
Für Größe und Ergiebigkeit der Jagd wird keine Gewähr übernommen. Dies gilt insbesondere, wenn während der Laufzeit dieses Pachtvertrages auf den maßgeblichen Flächen Wildschadensverhütungsmaßnahmen (z.B. Einzäunungen im Wald) erfolgen.		Für Größe und Ergiebigkeit der Jagd wird keine Gewähr übernommen. Dies gilt insbesondere, wenn während der Laufzeit dieses Pachtvertrages auf den maßgeblichen Flächen Wildschadensverhütungsmaßnahmen (z.B. Einzäunungen im Wald) erfolgen.
§ 5 Pachtzeit		§ 5 Pachtzeit
Die Pachtzeit beginnt am 01.04.2018 und endet am 31.03.2024.		Die Pachtzeit beginnt am 01.04.2024 und endet am 31.03.2030.
Das Pachtjahr beginnt jeweils am 01.04. und endet am 31.03. eines Kalenderjahres		Das Pachtjahr beginnt jeweils am 01.04. und endet am 31.03. eines Kalenderjahres
§ 6 Jagdpacht		§ 6 Jagdpacht
1. Die jährliche Jagdpacht bis zum 31.12.2020 beträgt für den Jagdbogen Euro (netto)		1. Die jährliche Jagdpacht beträgt für das Jagdrevier Euro (netto)
Ab dem 01.01.2021 beträgt die jährliche Jagdpacht für den		zuzüglich% Umsatzsteuer Euro
Jagdbogen Euro (netto)		gesamt Euro (brutto)
zuzüglich% Umsatzsteuer Euro gesamt		Sollten sich Änderungen in der Erhebung der Steuerpflicht ergeben,
Euro (brutto)	C C A1	so ist die Umsatzsteuer vom Pächter, ggf. auch rückwirkend und unter
Durch Änderungen des Umsatzsteuergesetzes werden Einnahmen, die bisher im Rahmen der Vermögensverwaltung vereinnahmt wurden, steuerpflichtig. Auch Einnahmen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks sind hiervon betroffen, sodass für die Jagdpacht eine Umsatzsteuer zu entrichten ist.	§ 6 Abs. 1, Sätze 2-5 entfällt	Verzicht auf die Einrede der Verjährung zu zahlen beziehungsweise der Verpächter ist berechtigt eine solche nachzufordern.

Die Jagdgenossenschaft, verwaltet durch den Gemeinderat der Stadt Karlsruhe, hat gegenüber dem Finanzamt von der Option nach § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch gemacht und wendet somit § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen an. Somit ist für die Jagdpacht des gemeinschaftlichen Jagdbezirks ab dem 01.01.2021 die Umsatzsteuer zu entrichten.

Sollte auf Grund Änderungen in der Erhebung der Umsatzsteuer diese schon vor dem 01.01.2021 zu entrichten sein, so ist die Umsatzsteuer vom Pächter, ggf. auch rückwirkend und unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung, zu zahlen.

- 2. Der Pachtpreis ist jährlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter kostenfrei auf das Konto Nr. unter Angabe des Buchungszeichen zu entrichten.
- 3. Kommt der Pächter mit der Zahlung der Jagdpacht in Verzug, so ist diese Geldschuld während des Verzugs mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 4. Mehrere Pächter haften als
 Gesamtschuldner für die Jagdpacht
 nebst etwaigen Verzugszinsen und für
 alle sonstigen sich aus dem
 Pachtvertrag ergebenden
 Verpflichtungen, auch wenn eine
 Verletzung dieser Pflichten von
 Beauftragten und Dritten im Sinne des
 § 7 dieses Vertrags begangen worden
 ist.
- 5. Ist die Pachtzeit nicht auf volle Pachtjahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten vollen Pachtjahr liegende Zeit der Preis auf volle Monate nach oben aufgerundet zu errechnen und alsbald nach Abschluss des Vertrags zu bezahlen.

- 2. Der Pachtpreis ist jährlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter kostenfrei auf das Konto der Jagdgenossenschaft mit der IBAN: DE 39 6605 0101 0108 3656 36, BIC: KARSDE66XXX unter Angabe des Verwendungszweckes "Jagdrevier und Jagdjahr" zu entrichten.
- 3. Kommt der Pächter mit der Zahlung der Jagdpacht in Verzug, so ist diese Geldschuld während des Verzugs mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 4. Der Pachtende haftet für die Jagdpacht nebst etwaigen Verzugszinsen und für alle sonstigen sich aus dem Pachtvertrag ergebenden Verpflichtungen, auch wenn eine Verletzung dieser Pflichten von Beauftragten und Dritten im Sinne des § 7 dieses Vertrags begangen worden ist.
- 5. Ist die Pachtzeit nicht auf volle Pachtjahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten vollen Pachtjahr liegende Zeit der Preis auf volle Monate nach oben aufgerundet zu errechnen und alsbald nach Abschluss des Vertrags zu bezahlen.

§ 7 Beteiligung Dritter an der Jagdausübung

- 1. Die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen (sog. Begehungsscheine) in angemessenem Umfang sowie die Unterverpachtung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verpächters. Die Zustimmung kann insbesondere versagt werden, wenn ein unangemessenes Entgelt bzw. eine unangemessene Gegenleistung gefordert wird oder wenn eine bezogen auf die Jagdfläche unangemessene Anzahl von Jagderlaubnisscheinen erteilt wird. Die Erteilung von Jagderlaubnissen ist abschließend in § 25 JWMG geregelt. Eine Anrechnung auf die Höchstzahl der pachtenden Personen ist gemäß § 19 JWMG nicht möglich.
- 2. Einzelabschüsse sind unter Angabe der Person dem Verpächter schriftlich anzuzeigen.
- 3. Treib-, Drück- und Gesellschaftsjagden sind von den vorstehenden Bestimmungen nicht betroffen.
- 4. Die Bestellung einer/eines anerkannten Wildtierschützerin/Wildtierschützers im Jagdbogen ist erwünscht. Sie bedarf hinsichtlich der Person der vorherigen Zustimmung des Verpächters.
- 4. Jagdpächter, die nicht ortsansässig sind oder nicht in der näheren Umgebung des Jagdbezirks wohnen, haben einen örtlichen Beauftragten zu stellen, der Jagdscheininhaber sein muss. Die Auswahl hat im Einvernehmen mit dem Verpächter zu erfolgen. (nur aufnehmen, wenn keine räumliche Beschränkung bei der Ausschreibung der Jagd!)

§ 8 Pflicht zur Teilnahme an Drückjagden auf Schwarzwild

Der Pächter verpflichtet sich, mit seiner Jagdfläche an gemeinsamen Drückjagden

§ 7 Beteiligung Dritter an der Jagdausübung

- Die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen (sog. Begehungsscheine) in angemessenem Umfang sowie die Unterverpachtung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verpächters. Die Zustimmung kann insbesondere versagt werden, wenn ein unangemessenes Entgelt bzw. eine unangemessene Gegenleistung gefordert wird oder wenn eine bezogen auf die Jagdfläche unangemessene Anzahl von Jagderlaubnisscheinen erteilt wird. Die Erteilung von Jagderlaubnissen ist abschließend in § 25 JWMG geregelt. Eine Anrechnung auf die Höchstzahl der pachtenden Personen ist gemäß § 19 JWMG nicht möglich.
- 2. Einzelabschüsse sind unter Angabe der Person dem Verpächter schriftlich anzuzeigen.
- 3. Treib-, Drück- und Gesellschaftsjagden sind von den vorstehenden Bestimmungen nicht betroffen.
- 4. Die Bestellung einer/eines anerkannten Wildtierschützerin/Wildtierschützers im Jagdrevier ist erwünscht. Sie bedarf hinsichtlich der Person der vorherigen Zustimmung des Verpächters.
- 4. Jagdpächter, die nicht ortsansässig sind oder nicht in der näheren Umgebung des Jagdbezirks wohnen, haben einen örtlichen Beauftragten zu stellen, der Jagdscheininhaber sein muss. Die Auswahl hat im Einvernehmen mit dem Verpächter zu erfolgen. (nur aufnehmen, wenn keine räumliche Beschränkung bei der Ausschreibung der Jagd!)

§ 8 Pflicht zur Teilnahme an Bewegungsjagden auf Schwarzwild

1. Der Pächter verpflichtet sich, mit seiner Jagdfläche an revierübergreifenden

auf Schwarzwild teilzunehmen. Die Notwendigkeit zur Durchführung solcher Drückjagden wird von der unteren Jagdbehörde nach Prüfung der Höhe der Schwarzwildpopulation und der Schwarzwildschäden festgestellt. Die Untere Jagdbehörde kann die Koordination dieser gemeinsamen Bejagung an Dritte delegieren (z.B. Kreisjägervereinigung, Untere Forstbehörde, etc.).

Bewegungsjagden auf Schwarzwild teilzunehmen. Die Notwendigkeit zur Durchführung solcher Bewegungsjagden wird von der unteren Jagdbehörde nach Prüfung der Höhe der Schwarzwildpopulation und der Schwarzwildschäden festgestellt. Die Untere Jagdbehörde kann die Koordination dieser gemeinsamen Bejagung an Dritte delegieren (z.B. Kreisjägervereinigung, Untere Forstbehörde, etc.).

2. Der Pächter verpflichtet sich darüber hinaus, mindestens einmal jährlich eine Bewegungsjagd auf alles im Revier vorkommende Schalenwild durchzuführen. Eine hierfür geeignete Infrastruktur ist zwingend vorzuhalten. Neben der Art der jagdlichen Einrichtung ist auch die Positionierung auf der Fläche entscheidend. Überjagende Hunde sind hierbei zu dulden. Darüber hinaus werden in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten revierübergreifende Bewegungsjagden empfohlen. Dem zuständigen Revierförster ist dies zwei Wochen vor der geplanten Bewegungsjagd, schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Wild- und Jagdschaden

- 1. Der Pächter verpflichtet sich zur Übernahme aller in § 53 JWMG geregelten Wildschäden, die auf oder an Grundstücken, die zum Pachtgegenstand gehören, entstehen.
- 2. Der Pächter haftet auch für Jagdschäden, welche von Jagdgästen verursacht worden sind. Als Jagdgäste gelten insbesondere die in § 7 genannten Dritten.

§ 9 Wild- und Jagdschaden

- 1. Der Pächter verpflichtet sich zur vollumfänglichen Übernahme aller in § 53 JWMG geregelten Wildschäden, die auf oder an Grundstücken, die zum Pachtgegenstand gehören, entstehen.
- Der Pächter haftet auch für Jagdschäden, welche von Jagdgästen verursacht worden sind. Als Jagdgäste gelten insbesondere die in § 7 genannten Dritten.

§ 10 Wildschadensverhütung

 Der Verpächter ist befugt, die erforderlichen Maßnahmen der Wildschadensverhütung an Forstpflanzen nach billigem Ermessen unter Beachtung der Regeln einer Neu wg. PEFC-Zertifizier ung

§ 10 Verhütung von Wildschäden am Wald

 Im Sinne der Vermeidung von Waldwildschäden verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer engen und kooperativen Zusammenarbeit bei der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu treffen. Er wird den Pächter rechtzeitig vorher, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind, informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Pächter ist verpflichtet, die Kosten dieser Maßnahmen im Wald vollständig zu tragen.

Der Verpächter stellt dem Pächter am Ende jeden Pachtjahres die entstandenen Kosten zuzüglich der unter den Voraussetzungen des § 6 Abs.1 zu entrichtenden Umsatzsteuer in Rechnung. Der Pächter ist verpflichtet, den Kostenbetrag innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsstellung auf das in § 6 dieses Vertrags angegebene Konto einzuzahlen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 und 4 entsprechend.

- 2. Der Verpächter wird dem Pächter im Rahmen des Zumutbaren Gelegenheit geben, erforderliche Wildschadensverhütungsmaßnahmen selbst entsprechend den fachlichen Weisungen des Verpächters beziehungsweise dessen Beauftragten auszuführen. Deren Kosten werden auf den nach Abs. 1 zu zahlenden Betrag angerechnet.
- tun, um die im Bereich des Jagdbezirks vorhandenen und neu entstehenden eingezäunten Kulturen laufend von schadensverursachendem Wild freizuhalten. Wird solches Wild innerhalb der Zäune festgestellt, hat der Pächter unverzüglich für die Entfernung des Wildes zu sorgen. Nach Ablauf einer vom Verpächter gesetzten Frist hat dieser das Recht, auf Kosten des Pächters das Austreiben des Wildes zu veranlassen. Das Recht auf Ersatz entstandenen Schadens bleibt unberührt.

Wildbewirtschaftung mit dem Ziel angepasste Wildbestände als Grundvoraussetzung für eine naturnahe klimastabile Waldbewirtschaftung und im Interesse der biologischen Vielfalt.

- 2. Zur Abgeltung der Ausgaben zur Verhütung von Wildschäden an forstlich genutzten Grundstücken zahlt der Pächter neben der Flächenpacht eine jährliche Wildschadensverhütungspauschale an das Forstamt der Stadt Karlsruhe. Die Wildschadensverhütungspauschale beträgt im Jagdrevier 10€ je ha Waldfläche und somit insgesamt€/Jahr. Die Wildschadensverhütungspauschale dient zur Abdeckung der Materialkosten für Flächen- und Einzelschutz, im gesamten Wald im Eigentum der Stadt Karlsruhe. Die monetäre Abwicklung der Wildschadensverhütungspauschale erfolgt direkt über das Forstamt.
- 3. Das Forstamt der Stadt Karlsruhe übernimmt bei Erbringung des vorgegebenen Abschusses für Rehwild (vgl. § 11) die Materialkosten für den Flächen- und Einzelschutz, hierfür wird die Wildschadensverhütungspauschale verwendet.

 Die darüberhinausgehenden

Die darüberhinausgehenden
Materialkosten für Wildschutz trägt
das Forstamt der Stadt Karlsruhe. Bei
Unterschreitung der Zielvereinbarung
um 1/3 in zwei aufeinander folgenden
Pachtjahren werden die
Wildschutzkosten im jeweiligen Revier
vollständig vom Pachtenden für alle
betroffenen Jahre inkl. der
zurückliegenden in der Pachtperiode
getragen.

4. Der Pächter verpflichtet sich, den Flächen- und Einzelschutz von Forstpflanzen, nach Einweisung durch Forstbedienstete in Eigenleistung aufzubauen oder anzubringen. Der örtliche Revierleiter setzt einen Stichtag zur Umsetzung der Eigenleistung fest. Wird innerhalb von

§ 10 Abs. 3 wird zu Abs. 5

		zwei Wochen die Fläche nicht in Eigenleistung geschützt, trägt der Pächter die vollständigen Kosten für die Unternehmer- oder Eigenleistung des Forstbetriebes.
		5. Der Pächter verpflichtet sich, alles zu tun, um die im Bereich des Jagdbezirks vorhandenen und neu entstehenden eingezäunten Kulturen laufend von schadensverursachendem Wild freizuhalten. Wird solches Wild innerhalb der Zäune festgestellt, hat der Pächter unverzüglich für die Entfernung des Wildes zu sorgen. Nach Ablauf einer vom Verpächter gesetzten Frist hat dieser das Recht, auf Kosten des Pächters das Austreiben oder den Abschuss des Wildes zu veranlassen. Erlegtes Wild ist gegen Aufwendungsersatz den Pächtern zu überlassen. Das Recht auf Ersatz entstandenen Schadens an der Kultur bleibt unberührt.
		6. Der Verpächter kann vom Pächter die vorrangige Bejagung des Schalenwildes in den in Verjüngung stehenden Waldbeständen und auf Kulturflächen verlangen.
		7. Zur Beurteilung der Wildschadenssituation im Wald finden gemeinsame Waldbegänge statt, an denen der Pächter, Verpächter sowie Vertreter*innen der örtlichen zuständigen Forstbehörde teilnehmen. Die Teilnahme des Pachtenden ist verbindlich. Der Waldbegang dient insbesondere der Erörterung der Wildverbisssituation sowie jagdwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Wildschäden im Wald.
§ 11 Kündigung des Vertrages	§ 11 wird	
Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn	zu § 13	

- a) der Pächter wegen Vergehens nach §§ 292 ff Strafgesetzbuch rechtskräftig verurteilt ist,
- b) der Pächter nach § 66 JWMG rechtskräftig verurteilt ist,
- c) der Pächter wiederholt oder schwer gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen über die Ausübung der Jagd verstößt,
- d) der Pächter mit der Bezahlung des Pachtzinses bzw. der Wildschadensverhütungskosten nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist,
- e) über das Vermögen des Pächters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dieses mangels Masse abgewiesen wurde.
- Der Verpächter kann den Pachtvertrag gegenüber dem Pächter nach Maßgabe des § 584 BGB mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn
 - a) der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens länger als drei Monate im Verzug ist oder
 - b) der Pächter den Abschussplan oder Anordnungen über die Verminderung des nicht bewirtschafteten Wildbestandes wiederholt nicht erfüllt.
- 3. Im Falle einer fristlosen Kündigung hat der Pächter die Kosten einer Neuverpachtung zu tragen. Bis zur Neuverpachtung sind der Pachtzins und die Wildschadensverhütungskostenpauschale weiter zu bezahlen.
- 4. Die Möglichkeit beider Vertragsparteien, den Jagdpachtvertrag aufgrund § 314 BGB aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.
- Im Übrigen finden im Falle der Durchführung eines Insolvenzverfahrens oder der

Abweisung eines solchen mangels Masse über das Vermögen des Pächters §§ 108 ff der Insolvenzordnung entsprechende Anwendung.		
		§ 11 Abschussregelung 1. Für die Bejagung von Rehwild wird eine Zielvereinbarung abgeschlossen. Um die waldbaulichen Ziele zu erreichen, legt der Verpächter einen Abschuss entsprechend des forstlichen Gutachtens fest. Dieses Ziel muss pro Jagdjahr erreicht werden. Wird die Vorgabe über oder unterschritten, greift ein Bonus-Malus-System (siehe § 12). Jährlich wird ermittelt ob das Ziel erreichbar ist. Es besteht dann die Möglichkeit, je nach Verbissbelastung, das Ziel zu erhöhen oder zu senken.
		2. Zum Zwecke der eindeutigen Dokumentation erhalten die Pächter vor Beginn des neuen Jagdjahres Wildmarken. Diese sind unmittelbar nach Erlegung am verendeten Rehwild anzubringen, im Anschluss wird das erlegte Stück mit erkennbarer Wildmarkennummer fotografiert und das Foto an folgende Mailadresse gesendet: Rehwildstrecke@fa.karlsruhe.de
		3. Der Pächter verpflichtet sich gemeldetes Fallwild zeitnah anzuzeigen und entsprechend zu entsorgen.
		4. Dem Verpächter muss die Möglichkeit gegeben werden, zeitnah Stichprobenkontrollen durchzuführen.
§ 12 Verlust des Jagdscheins; Tod des Pächters	§ 12 wird zu § 14	
Nach § 21 Abs. 2 JWMG erlischt der Jagdpachtvertrag unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen (Verlust des Jagdscheins).		

2. Im Falle des Todes des Pächters sind sowohl der Verpächter als auch die Erben berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Pachtjahres zu kündigen. Weiter findet § 23 JWMG Anwendung. Für Mitpächter gilt § 22 JWMG.		
	Neu wg. PEFC Zertifizier ung	 § 12 Bonus / Malus Entsprechend der Vorgaben der PEFC Zertifizierung des Waldes wird ein Bonus-Malus-System zur Steuerung des Wildverbisses und klimastabilen Waldentwicklung angewendet. Grundlage für das Bonus-Malus-System ist die Erlegung des in der jeweiligen Zielvereinbarung festgelegten Abschusses von Rehwild. Wird dieses Ziel erreicht bleibt der Grundbetrag der an das Forstamt der Stadt Karlsruhe gezahlten Wildschutzkostenpauschale Wald in Höhe von 10,00 €/ha Waldfläche gleich. Nachfolgend ist aufgeschlüsselt in welcher Höhe der Betrag erhöht oder gesenkt wird. Angerechnet wird ausschließlich erlegtes oder durch Verkehrsverlust im jeweiligen Jagdrevier, zur Strecke gekommenes Rehwild. Dies muss wie in § 11 beschrieben, nachgewiesen werden. Die monetäre Abwicklung des Bonus-Malus-Systems erfolgt direkt über das Forstamt der Stadt Karlsruhe.
		Abschussh öhe Betrag Bonus/ Weniger 5000€ Malus als 50%
		des jährlich vereinbarte n Abschusse s
		Weniger 1000€ Malus als 1/3 des jährlich

		ı			
			vereinbarte		
			n Alexale asse		
			Abschusse		
			S		
		-	Jährlich	0€	Grundb
			vereinbarte		etrag
			r Abschuss		bleibt
			Abscriuss		gleich
					gleich
		=	Mehr als	200€	Bonus
			20% des		
			jährlich		
			vereinbarte		
			n		
			Abschusse		
			S		
		-			
			Mehr als	400€	Bonus
			35 % des		
			jährlich		
			vereinbarte		
			n		
			Abschusse		
			S		
		-	Mehr als	900€	Bonus
			55% des		
			jährlich		
			vereinbarte		
			n		
			Abschusse		
			S		
S 42 Counting Parada	C 12 ' '				
§ 13 Sonstige Regelungen	§ 13 wird				
1. Die Pächter haben die Anlage für	zu § 15				
Kirrungen dort zu unterlassen, wo eine					
Konzentration					
schadensverursachender Wildarten in					
der Nähe verbissempfindlicher Flächen					
die Folge sein kann.					
2. Die Erstellung oder Veränderung von					
Jagdhütten bedarf der vorherigen					
Zustimmung des jeweiligen					
Grundstückseigentümers. Die Anlage					
von Hochsitzen,					
Wildfütterungsanlagen oder					
Ähnlichem bedürfen unbeschadet der					

bau- und/oder naturschutzrechtlichen Bestimmungen der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Während der Jagdpachtperiode liegt die Verkehrssicherungspflicht für alle jagdlichen Einrichtungen beim Pächter. Der Pächter stellt den jeweiligen Grundstückseigentümer sowie den Verpächter von allen Ansprüchen Dritter frei für Schäden, die durch Jagdeinrichtungen entstehen.

- 3. Die Kosten für die Jagdeinrichtungen trägt der Pächter.
 Entschädigungsansprüche irgendwelcher Art sind auch bei Beendigung des Vertrages ausgeschlossen.
- 4. Für die Nutzung von im Bezirk liegenden Bauwerken (Diensthütte, Jagdhütte, Futterschuppen u. ä.) wird eine besondere Vereinbarung getroffen.
- 5. Die zuständigen forstlichen Bediensteten des Forstamtes sind berechtigt, den Jagdbezirk in Jagdausrüstung und mit Hunden zu begehen.
- 6. Gegen Maßnahmen zum Schutz des Waldes und gegen die Art der Bewirtschaftung des Waldes steht dem Pächter kein Einspruchsrecht zu. Das gleiche gilt für die Schaffung und Erhaltung von Erholungseinrichtungen. Die Schaffung von neuen Erholungseinrichtungen, die Beeinträchtigungen der Jagd verursachen können, wird im Vorfeld zwischen Verpächter und Pächter besprochen.

§ 13 Kündigung des Vertrages

- Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn
 - a) der Pächter wegen Vergehens nach §§ 292 ff Strafgesetzbuch rechtskräftig verurteilt ist,

- b) der Pächter nach § 66 JWMG rechtskräftig verurteilt ist,
- c) der Pächter wiederholt oder schwer gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen über die Ausübung der Jagd verstößt,
- d) der Pächter mit der Bezahlung des Pachtzinses bzw. der Wildschadensverhütungskosten nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist,
- e) über das Vermögen des Pächters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dieses mangels Masse abgewiesen wurde
- f) der Pächter trotz zweifacher Aufforderung durch das Forstamt nicht am obligatorischen jährlichen Begang zur Beurteilung der Wildschadenssituation teilnimmt.
- g) der Pächter den in der Zielvereinbarung festgesetzten Abschuss um 50 % innerhalb eines Jagdjahres unterschreitet oder wiederholte und schwerwiegende Verstöße gegen die Zielvorgabe vorliegen.
- h) der Pächter der umgehenden Dokumentation des Abschusses nicht oder fehlerhaft nachkommt.
- 2. Der Verpächter kann den Pachtvertrag gegenüber dem Pächter nach Maßgabe des § 584 BGB mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn
 - a) der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens länger als drei Monate im Verzug ist oder
 - b) der Pächter den Abschussplan oder Anordnungen über die Verminderung des nicht bewirtschafteten Wildbestandes wiederholt nicht erfüllt.
- 3. Im Falle einer fristlosen Kündigung hat der Pächter die Kosten einer Neuverpachtung zu tragen. Bis zur Neuverpachtung sind der Pachtzins und die

		 Wildschadensverhütungskostenpausch ale weiter zu bezahlen. 4. Die Möglichkeit beider Vertragsparteien, den Jagdpachtvertrag aufgrund § 314 BGB aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. 5. Im Übrigen im Falle der Durchführung eines Insolvenzverfahrens oder der Abweisung eines solchen mangels Masse über das Vermögen des Pächters §§ 108 ff der Insolvenzordnung entsprechende Anwendung.
§ 14 Abschussregelung	§ 14 wird	
Für die Bejagung von Rehwild ist eine Zielvereinbarung nach den Bestimmungen des JWMG abzuschließen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese Zielvereinbarung unverzüglich nach Vorlage des forstlichen Gutachtens getroffen werden muss. Wenn keine einvernehmliche Zielvereinbarung zustande kommt, haben die Vertragsparteien dies der unteren Jagdbehörde binnen eines Monats nach Beginn des Jagdjahres anzuzeigen (§ 34 Abs. 3 JWMG). Wiederholte und schwerwiegende Verstöße gegen eine Zielvereinbarung berechtigen den Verpächter zu einer Kündigung aus wichtigem Grund. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.	zu § 11	
		§ 14 Verlust des Jagdscheins; Tod des Pächters
		 Nach § 21 Abs. 2 JWMG erlischt der Jagdpachtvertrag unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen (Verlust des Jagdscheins). Im Falle des Todes des Pächters sind sowohl der Verpächter als auch die Erben berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Pachtjahres zu kündigen.

		Weiter findet § 23 JWMG Anwendung.
§ 15 Schriftform / Sonstiges Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Der vorstehende Vertrag ist der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Im Falle einer Beanstandung verpflichten sich die Vertragsparteien neu zu verhandeln: Bis dahin besteht kein Pachtverhältnis. Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.	§ 15 wird zu § 16	
		 § 15 Sonstige Regelungen Die Kirrung erfolgt ortsangepasst unter den gesetzlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in Absprache mit dem jeweiligen Waldeigentümer. Pächter haben die Anlage für Kirrungen dort zu unterlassen, wo eine Konzentration schadensverursachender Wildarten in der Nähe verbissempfindlicher Flächen die Folge sein kann. Eine Fütterung unterbleibt grundsätzlich. Die Winterfütterung ist wildbiologisch nicht notwendig und verfehlt das Ziel "weniger Wildschäden" zu verursachen. Mit angepassten Wildbeständen sorgen die Pachtenden für ein gutes Winternahrungsangebot im Revier. Grundsätzlich gilt bei der Errichtung von Jagdeinrichtungen § 30 JWMG. Die Veränderung von Jagdhütten bedarf der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers, der unteren Forstbehörde sowie der Naturschutzbehörden. Die Anlage von Hochsitzen, oder Ähnlichem bedürfen unbeschadet der bau- und/oder naturschutzrechtlichen Bestimmungen der Zustimmung des Grundstückseigentümers und der unteren Forst- und Jagdbehörde. Während der Jagdpachtperiode liegt

- jagdlichen Einrichtungen sowie der Jagdhütten beim Pächter. Der Pächter stellt den jeweiligen Grundstückseigentümer sowie den Verpächter von allen Ansprüchen Dritter frei für Schäden, die durch Jagdeinrichtungen entstehen.
- 4. Die Kosten für die Jagdeinrichtungen trägt der Pächter. Entschädigungsansprüche irgendwelcher Art sind auch bei Beendigung des Vertrages ausgeschlossen. Kommt es nach Beendigung der Pachtperiode zu keiner Einigung zwischen Pächter und Nachpächter, bezüglich der Übernahme der Jagdeinrichtungen, muss der vorherige Pächter innerhalb von 8 Wochen nach dem Ende seiner Pacht die Jagdeinrichtungen abbauen und vollständig von der Fläche entfernen. Kommt er dem Rückbau und der Entsorgung nicht nach, kann der Verpachtende diese gegen vollständigen Kostenersatz durch eigene Mitarbeitende oder Unternehmende umgehend nach Ablauf der Frist von 8 Wochen zurückbauen und entsorgen.
- 5. Bei Beendigung der Pacht wird der unteren Jagdbehörde eine vollständige detaillierte Liste der Jagdeinrichtung inkl. Darstellung in einer Karte durch den Pachtenden unaufgefordert zugesendet.
- 6. Für die Nutzung von im Bezirk liegenden Bauwerken (Hütten, Futterschuppen u. ä.) wird eine besondere Vereinbarung getroffen.
- 7. Die zuständigen forstlichen Bediensteten des Forstamtes sind berechtigt, den Jagdbezirk in Jagdausrüstung und mit Hunden zu begehen.
- 8. Gegen Maßnahmen zum Schutz des Waldes und gegen die Art der Bewirtschaftung des Waldes steht dem Pächter kein Einspruchsrecht zu. Das

		gleiche gilt für die Schaffung und Erhaltung von Erholungseinrichtungen.
§ 16 Salvatorische Klausel Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihrem Sinn entsprechende rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen.	§ 16 wird zu § 18	
	Neu wg. DSGVO	Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Der vorstehende Vertrag ist der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Im Falle einer Beanstandung verpflichten sich die Vertragsparteien neu zu verhandeln: Bis dahin besteht kein Pachtverhältnis. Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften. § 17 Datenschutzinformation nach Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Personenbezogene Daten des Pächters werden ausschließlich zum Zweck der Vertragsabwicklung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSVGO verarbeitet. Die Daten werden außerhalb der Stadt zum Zweck der Kontaktaufnahme weitergegeben. Die Daten werden gelöscht, sobald die Stadt diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf die verpachtete Fläche nicht mehr benötigt. Weitere Hinweise zum Datenschutz, insbesondere zu den Rechten als betroffene Person, sind unter www.karlsruhe.de/Datenschutz zu finden.
		§ 18 Salvatorische Klausel

	Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihren Sinn entsprechende rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen.
Anzeige bei der unteren Jagdbehörde	Anzeige bei der unteren Jagdbehörde
Vorstehender Jagdpachtvertrag wurde der Unteren Jagdbehörde gemäß § 18 JWMG angezeigt. Beanstandungen werden nicht / zu folgenden Punkten erhoben:	Vorstehender Jagdpachtvertrag wurde der Unteren Jagdbehörde gemäß § 18 JWMG angezeigt. Beanstandungen werden nicht / zu folgenden Punkten erhoben:
Hinweis: Im Falle der Beanstandung darf der Pächter die Jagd erst ausüben, wenn die Beanstandungen behoben sind oder durch rechtskräftige Gerichtsentscheidung festgestellt ist, dass der Vertrag nicht zu beanstanden ist (§ 18 Abs. 3 S. 2 JWMG).	Hinweis: Im Falle der Beanstandung darf der Pächter die Jagd erst ausüben, wenn die Beanstandungen behoben sind oder durch rechtskräftige Gerichtsentscheidung festgestellt ist, dass der Vertrag nicht zu beanstanden ist (§ 18 Abs. 3 S. 2 JWMG).
(Ort)	(Ort)
(Datum)	(Datum)
(Unterschrift, Dienstsiegel der Unteren Jagdbehörde)	(Unterschrift, Dienstsiegel der Unteren Jagdbehörde)